



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

04/2024

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren	3
Lagebild Sudan	3
Neue Länderreporte zu Äthiopien, Angola und Irak	4
Neue Länderkurzinformation zu Afghanistan, Algerien, Pakistan, Tunesien, Indien, Vietnam und China	5
Rechtsprechung	5
OVG Sachsen / Russische Föderation: Keine drohende Zwangsrekrutierung für den Krieg in der Ukraine	5
Bayerischer VGH / Syrien: Kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz wegen Entziehung vom Militärdienst	6
OVG Rheinland-Pfalz / Türkei: Kein Schutz aufgrund niederschwelliger Unterstützung für die HDP	6
Neuerwerbungen der Bibliothek	7
Impressum	9



Lagebild Sudan

Die Republik Sudan wird seit gut einem Jahr von heftigen Kämpfen beherrscht, die bisher mehr als acht Millionen Menschen zur Flucht veranlasst haben.¹ Zurückzuführen sind die aktuellen Kriegshandlungen in Sudan auf einen Putsch am 25. Oktober 2021, als sich die militärischen Akteure Sudans, allen voran die Sudanese Armed Forces (SAF), gegen die zivilen Akteure der gemeinsamen Übergangsregierung wandten und in diesem Zuge auch den Premierminister absetzten. Im Anschluss kamen verstärkt Unstimmigkeiten zwischen der SAF und der neben ihr mächtigsten militärischen Organisation, der paramilitärischen Miliz Rapid Support Forces (RSF), über deren Eingliederung in die Armee auf.² Der am 15. April 2023 schließlich in der Hauptstadt Khartum offen ausgebrochene und mit militärischen Mitteln ausgetragene Machtkampf hält seitdem unvermindert an.³ Die Fronten sind seit Beginn derart verfahren, dass bereits mehrere internationale und regionale Vermittlungsversuche, u. a. durch die USA, Saudi-Arabien, die Afrikanische Union (AU) oder die Intergovernmental Authority on Development (IGAD), ins Leere liefen.⁴ Anfang Februar 2024 bekräftigte die Regierung Sudans, dass man Verhandlungen über den anhaltenden Konflikt im Land nur über das Gesprächsformat in Jeddah (Saudi-Arabien) akzeptieren werde. Alle anderen Verhandlungsversuche werde man ablehnen.

Im Zuge dieser Strategie setzte Sudan auch seine Mitgliedschaft in der IGAD aus.⁵ Dennoch trafen sich Medienberichten zufolge hochrangige Vertreter der sudanesischen Armee und der RSF über den Januar 2024 verteilt dreimal in Bahrain. Dies waren die ersten direkten Kontakte zwischen beiden Parteien seit mehreren Monaten. Es nahmen ebenfalls Vertreter aus Ägypten, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Saudi-Arabien und den USA an den Gesprächen teil.⁶ Über Ergebnisse, bestimmte Absprachen oder andere Informationen aus diesen Verhandlungen ist bisher nichts bekannt.

Stand zu Beginn in erster Linie die Hauptstadt mit- samt ihrer direkten Umgebung im Fokus der Kämpfe, weitete sich der Konflikt rasch auf andere Städte und

Regionen wie El-Geneina und Nyala (beide Westdarfur) sowie auf Teile der weiteren Darfurregionen und Südkordofans aus.⁷ Die RSF verzeichnete gleich zu Beginn der Auseinandersetzungen militärische Erfolge und größere Gebietsgewinne. Über den Verlauf des Konflikts hinweg erreichte die RSF die Kontrolle über fast alle Darfurregionen, über Westkordofan und große Teile der beiden Städte Khartum und Omdurman. Erst ab Mitte Februar 2024 gelang es der SAF schrittweise, Gebiete in Omdurman zurückzuerobern.⁸ So ist es der regulären Armee gelungen, die seit April 2023 durch die RSF aufgebaute Belagerung der Kaserne des Pionierkorps in Omdurman Mitte Februar 2024 zu durchbrechen. Bereits in den Tagen zuvor seien einige Vorstöße gegen die RSF in Khartum und Omdurman erfolgreich durchgeführt worden.⁹

Am 2. März 2024 konnte die sudanesische Armee das Stadtviertel Abrof in Omdurman unter Kontrolle bringen und die von der RSF besetzten Gebäude der Sudan Radio and Television Corporation belagern, ehe die Gebäude des TV- und Radiosenders am 12. März 2024 ganz eingenommen werden konnten.¹⁰ Zudem setzt die SAF die Bombardierung der Stadtviertel fort, die in Khartum und Omdurman unter Kontrolle der RSF stehen. Die Bombardierungen und Kämpfe fordern immer wieder zivile Opfer.¹¹ Zum 15. März 2024 gab die Analyseplattform ACLED¹² an, dass es bisher zu mehr als 14.790 bestätigten Todesopfern im Zuge des Konflikts gekommen sei.¹³ Da ACLED ausschließlich öffentlich zugängliche Informationen ausgewertet und Sudan zudem zeitweise unter massiven

⁷ Al-Jazeera: Fighting surges in Khartoum as Sudan war enters 11th week, 25.06.2023, <https://www.aljazeera.com/news/2023/6/25/fighting-surges-in-khartoum-as-fighting-in-sudan-enters-11th-week> (Abruf 27.02.2024) und Dabanga: Sudan timeline April-June 2023: Tensions between Sudanese army and the paramilitary RSF erupt into full-scale armed conflict, 14.07.2023, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-timeline-april-june-2023-tensions-between-sudanese-army-and-the-paramilitary-rsf-erupt-into-full-scale-armed-conflict>, abgerufen am 27.2.2024.

⁸ Security Council Report: March 2024 Monthly Forecast. Sudan, 29.02.2024, <https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2024-03/sudan-26.php>, abgerufen am 18.3.2024.

⁹ The Guardian: Sudan armed forces advance in Omdurman for first time since start of war, 17.02.2024, <https://www.theguardian.com/world/2024/feb/17/sudan-armed-forces-omdurman-advance>, abgerufen am 18.3.2024; Sudan Tribune: Al-Burhan visits Omdurman after Sudanese army's advancement, 17.02.2024, BN v. 19.02.2024.

¹⁰ Al-Jazeera: Sudan army regains control of national TV and radio headquarters from RSF, 12.03.2024, <https://www.aljazeera.com/news/2024/3/12/sudan-army-regains-control-of-national-radio-and-television-headquarters>, abgerufen am 18.3.2024.

¹¹ Dabanga: Missiles kill seven in ongoing Sudan capital battles, army regains control of Abrof, 26.02.2024, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/missiles-kill-seven-in-ongoing-sudan-capital-battles-army-regains-control-of-abrof>, abgerufen am 4.3.2024.

¹² Das Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) ist ein Projekt, dass sich mit der aufgeschlüsselten Erfassung und Analyse von Daten sowie mit krisenbezogener Kartierung befasst.

¹³ ACLED: Situation Update – March 2024. Sudan: Escalating Conflict in Khartoum and Attacks on Civilians in al-Jazirah and South Kordofan, 15.03.2024, <https://acleddata.com/2024/03/15/sudan-situation-update-march-2024-sudan-escalating-conflict-in-khartoum-and-attacks-on-civilians-in-al-jazirah-and-south-kordofan/>, abgerufen am 12.4.2024.

¹ UNHCR: Operational Data Portal: Sudan Situation, letztes Update 18.02.2024, <https://data.unhcr.org/en/situations/sudansituation>, abgerufen am 26.2.2024.

² Voice of America (VOA): Timeline: Sudan Unrest Post 2021 Coup, 15.04.2023, <https://www.voafrika.com/a/timeline-sudan-unrest-post-2021/7051889.html>, abgerufen am 26.2.2024.

³ The Conversation: Sudan Armed Forces are on a path to self-destruction – risking state collapse, 19.02.2024, <https://theconversation.com/sudan-armed-forces-are-on-a-path-to-self-destruction-risking-state-collapse-223487>, abgerufen am 22.2.2024.

⁴ International Crisis Group: A Race against Time to Halt Sudan's Collapse, 22.06.2023, <https://www.crisisgroup.org/africa/horn-of-africa/sudan/b190-race-against-time-halt-sudans-collapse>, abgerufen am 26.2.2024.

⁵ Sudan Tribune: Sudan rejects peace talk outside Jeddah process, 08.02.2024, <https://sudantribune.com/article282088/>, abgerufen am 18.3.2024.

⁶ Reuters: Sudanese warring parties hold first high-level talks in Bahrain, 31.01.2024, <https://www.reuters.com/world/africa/sudanese-warring-parties-hold-first-high-level-talks-bahrain-2024-01-31/>, abgerufen am 18.3.2024.

Unterbrechungen der Internetdienste litt¹⁴, ist von einer wesentlich höheren Opferzahl auszugehen.

Berichten aus dem Bundesstaat Al-Jazira¹⁵ zufolge, griffen Einheiten der RSF im März 2024 zahlreiche Dörfer an, wobei es zu mindestens 46 zivilen Todesopfern gekommen sein soll. Zudem habe es Plünderungen und gewaltsame Übergriffe gegenüber der Zivilbevölkerung gegeben. Im Dezember 2023 eroberte die RSF die Hauptstadt Al-Jaziras, Wad Madani, ehe sie weitere Teile des Bundesstaates angriff. Berichte aus Al-Jazira können derzeit nicht ausreichend überprüft werden, da der gesamte Bundesstaat nach wie vor von den Telekommunikations- und Internetnetzwerken getrennt ist.¹⁶ Die humanitäre Lage im Land hat sich weiter verschlechtert. Aufgrund der schlechten Sicherheitslage und anderer, teils bürokratischer, Hürden, können Hilfslieferungen nicht problem- und gefahrlos in alle betroffenen Regionen gebracht werden.¹⁷ In einem Bericht der Vereinten Nationen (UN) vom 5. Februar 2024 wird die aktuelle Krise in Sudan als eine der sich am schnellsten entwickelnden Krisen weltweit bezeichnet. Demnach seien ca. 25 Millionen Menschen von akuter Unterernährung betroffen und benötigten dringende humanitäre Hilfe. Zudem zeigen sich die UN aufgrund erhaltener Berichte über eingeschränkte Bewegungsfreiheit, willkürliche Verhaftungen, Entführungen, Folter, Zwangsrekrutierung von Jugendlichen, Menschenhandel, gezielte Tötungen und sexuelle Gewalt – v. a. in Gebieten unter Kontrolle der RSF – alarmiert.¹⁸

Unter den anhaltenden Ausreisebewegungen haben auch die direkten Nachbarländer wie bspw. Tschad zu leiden. Am 12. März 2024 warnte das Welternährungsprogramm (WFP), dass die für Tschad geplanten Hilfsprogramme in einigen Wochen an ihre Grenzen stoßen würden. Aufgrund finanzieller Engpässe seien bis zu 1,2 Millionen Menschen von den drohenden Versorgungsengpässen betroffen. Zudem befürchtet man, aufgrund der bevorstehenden Regenzeit den Zugang zu den Flüchtlingscamps an der Grenze zu

Sudan zu verlieren.¹⁹ Mit jeweils mehr als 500.000 aus Sudan geflohenen Menschen sind Ägypten, Südsudan und Tschad die Hauptaufnahmeländer in der direkten Nachbarschaft des Konflikts.²⁰

Die erfolgreichen offensiven Operationen der SAF im Großraum der Hauptstadt haben das Momentum des Konflikts, zumindest lokal, zwar wieder zu deren Gunsten verschoben. Dennoch bleibt die humanitäre Lage im gesamten Land angespannt.

Länderanalysen

Neue Länderreporte zu Äthiopien, Angola und Irak

Der 66. Länderreport aus den Länderanalysen befasst sich mit der Sicherheitslage in Oromia, der flächen- und bevölkerungsreichsten Region Äthiopiens. Im Fokus des Reports stehen die aktuelle Sicherheitslage und Hintergründe, relevante Akteure sowie Konfliktvorfälle basierend auf einer Auswertung von ACLED-Daten. Zudem werden die menschenrechtliche und humanitäre Lage in den Blick genommen.

Der 67. Länderreport aus den Länderanalysen behandelt nach einer kurzen Einführung mit Hintergrundinformationen die aktuelle Lage in Angola. Seit 2017 hat Präsident João Lourenço die Regierung übernommen. Lourenço versprach Veränderungen und greift auch einige Probleme, wie die Bekämpfung der weit verbreiteten Korruption, an. Gleichzeitig führt die Regierung die jahrzehntelange Praxis staatlicher Repressionen fort. Der wirtschaftliche Reichtum, über den das Land verfügt, kommt weiterhin wenig in der Bevölkerung an. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die allgemeine gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, humanitäre und menschenrechtliche Situation des Landes.

Der 68. Länderreport aus den Länderanalysen befasst sich mit der Autonomen Region Kurdistan. Die Region Kurdistan in Irak ist ein Gebiet mit weitgehenden Autonomiebefugnissen. Mit ihr wird der größten ethnischen Minderheit im Land ein Recht auf Selbstverwaltung zugestanden, nicht zuletzt, um der eigenen Geschichte sowie der unterschiedlichen Kultur und Sprache der kurdischen Bevölkerung Rechnung zu tragen, welche während der Arabisierungspolitik Saddam Husseins großem Assimilierungsdruck ausgesetzt war. Heute unterscheidet sich die Autonome Region Kurdistan (KR-I) in vielen Bereichen vom restlichen Irak. Ein eigener Report soll deshalb einen Einblick zur Lage in der KR-I verschaffen.

¹⁴ Al-Jazeera: Network blackout cuts communications for millions in war-torn Sudan, 07.02.2024, <https://www.aljazeera.com/news/2024/2/7/network-blackout-cuts-communications-for-millions-in-war-torn-sudan>, 07.02.2024, <https://www.bbc.com/news/world-africa-68228340> und Islamic Relief bei Reliefweb: Sudan's ongoing internet blackout threatens aid delivery as starvation rises, 01.03.2024, <https://reliefweb.int/report/sudan/sudans-ongoing-internet-blackout-threatens-aid-delivery-starvation-rises>, alle Quellen abgerufen am 18.3.2024.

¹⁵ Ebenfalls mögliche und gängige Schreibweisen: El Gezeira, Al-Dschazira oder Al Jazeera.

¹⁶ Sudan Tribune: RSF accused of fresh violations, army intensifies operations in Al-Jazeera state, 03.03.2024, <https://sudantribune.com/article282863/>, abgerufen am 4.3.2024.

¹⁷ Dabanga: Efforts continue to transport aid from Port Sudan to Darfur, 09.02.2024, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/efforts-continue-to-transport-aid-from-port-sudan-to-war-town-darfur>, abgerufen am 1.3.2024.

¹⁸ United Nations: Sudan: 25 million people in dire humanitarian need, say UN experts, 05.02.2024, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/02/sudan-25-million-people-dire-humanitarian-need-say-un-experts>, abgerufen am 1.3.2024.

¹⁹ UNHCR: Sudan Situation. 7-13 March 2024, <https://reporting.unhcr.org/sudan-situation-update-52>, abgerufen am 20.3.2024.

²⁰ UNHCR: Regional Displacement Update, vom 18.03.2024, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/107364>, abgerufen am 20.3.2024.

Die Länderreporte können wie gewohnt über die BAMF-Homepage unter „[Publikationen](#)“ abgerufen und verwendet werden.

Länderanalysen

Neue Länderkurzinformation zu Afghanistan, Algerien, Pakistan, Tunesien, Indien, Vietnam und China

Die Länderanalyse des Bundesamts hat zu einer Reihe von Staaten aktuelle Kurzinformationen zum Themenbereich sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI) zusammengetragen. Die Kurzinformationen gehen dabei insbesondere auf die rechtliche Lage, die Behandlung durch Behörden und die Gesellschaft, staatliche Schutzmaßnahmen sowie länderspezifische Besonderheiten ein.

Die Kurzinformationen zu [Afghanistan](#), [Algerien](#), [Pakistan](#), [Tunesien](#), [Indien](#) und [Vietnam](#) sind öffentlich und können auf MLo eingesehen werden.

Darüber hinaus hat die Länderanalyse in einer Länderkurzinformation die Situation von Christinnen und Christen in [China](#) beleuchtet. Darin geht es insbesondere um gesetzliche Grundlagen sowie konkret um die katholische und die protestantische Kirche sowie die Church of the Almighty God (CAG).

Länderanalysen

OVG Sachsen / Russische Föderation: Keine drohende Zwangsrekrutierung für den Krieg in der Ukraine

Mit Urteil vom 12. Januar 2024 (Az. 2 A 1107/19.A) entschied das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG), dass einem Tschetschenen eine innerstaatliche Schutzmöglichkeit bei Nachstellungen wegen Rache zur Verfügung stehe und ihm auch keine Zwangsrekrutierung für den Krieg in der Ukraine drohe. Der Staatsangehörige der russischen Föderation gab zur Begründung der Berufung an, dass ihm im Herkunftsland Blutrache, die Einziehung zum Militärdienst sowie der ungewollte Einsatz in der Ukraine drohe. Er legt das Foto einer Kopie eines Einberufungsbefehls vor. Derzeit verbüße der Kläger eine Haftstrafe, da er im Bundesgebiet wegen verschiedener Delikte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.²¹

²¹ Vgl. OVG Sachsen, Urteil vom 12.01.2024, Az. 2 A 1107/19.A - [MLO](#), abgerufen am 18.4.2024.

Das OVG entschied, dass der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, da nicht glaubhaft gemacht wurde, dass er sein Heimatland aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Es wird schon nicht davon ausgegangen, dass die geltend gemachte Racheaktion durch „Rebellen“ oder „Terroristen“ eine staatliche Verfolgung in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale darstellt. Jedenfalls hätte der Kläger zur Überzeugung des Gerichts die Möglichkeit, innerstaatlichen Schutz zu beanspruchen.²²

Unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnismittel verneint der Senat auch das Vorliegen von Nachfluchtgründen gemäß § 28 Abs. 1a AsylG. Hinsichtlich der befürchteten Sanktionen wegen Wehrdienstentziehung wurde nicht vorgetragen und es ist auch aufgrund der Auskunftslage nicht ersichtlich, dass dem Kläger eine härtere Bestrafung als anderen drohe. Im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG kommt eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wenig in Frage, da den vorhandenen Erkenntnissen nach eine Einberufung des Klägers zum Militärdienst bei einer Rückkehr in die Russische Föderation nicht wahrscheinlich sei. Er sei schon vor seiner Ausreise kein Angehöriger der russischen Streitkräfte gewesen und habe außerdem die Altershöchstgrenze von 30 Jahren zur Ableistung der Wehrpflicht bereits überschritten. Das vorgelegte Foto von einer Kopie eines Einberufungsbefehls führe zu keiner anderen Beurteilung. Hier bestehen bereits Zweifel an der Echtheit des Nachweises, welche mangels Vorlage des Originaldokuments auch nicht aufgeklärt werden können. Darüber hinaus seien schon die Umstände der Überbringung des Einberufungsbefehls widersprüchlich sowie gesteigert dargelegt worden und demzufolge wenig glaubhaft. Gegen eine Einberufung spricht außerdem auch, dass die Teilmobilmachung ausweislich der Meldung des Verteidigungsministeriums vom 28. Oktober 2022 abgeschlossen und in Tschetschenien ohnehin nicht durchgeführt worden sei. Der Senat geht auch nicht von einer Zwangsrekrutierung des Klägers aus. Die Befürchtung, an russische Behörden überstellt, von diesen inhaftiert und dann rekrutiert zu werden, sei unrealistisch. Es ist schon nicht ersichtlich, dass man den Kläger aus deutscher Strafhaft heraus an russische Behörden überstellen und die Vollstreckung der verbleibenden Freiheitsstrafe nach § 71 IRG auf die Russische Föderation übertragen werden könnte. Hinsichtlich des Verweises auf die Gefahr einer Zwangsrekrutierung, unabhängig von einer offiziellen Einberufung, sei solch eine Möglichkeit nach den Erkenntnismitteln des Senats auf Tschetschenien begrenzt, sodass der Kläger sich einer solchen Gefahr durch Aufenthalt in einem anderen Landesteil entziehen könne.²³

²² Vgl. ebd.

²³ Vgl. ebd.

Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte, welche die Gewährung des subsidiären Schutzstatus und auch die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG rechtfertigen würden. Die vorgetragenen Rückenprobleme und Asthma stellen schon keine lebensbedrohlichen Erkrankungen dar.²⁴

Rechtsdokumentation

Bayerischer VGH / Syrien: Kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz wegen Entziehung vom Militärdienst

Mit Beschluss vom 4. März 2024 (Az. 21 B 23.30059) führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) seine Rechtsprechung fort, wonach kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz in Zusammenhang mit einer Entziehung vom syrischen Militärdienst bestehe. Asylbegründend trug der Kläger vor, dass er von Mai 2010 bis Juni 2012 Wehrdienst geleistet habe, dann sei er desertiert. Er sei einfacher Soldat und für die Kommunikation zuständig gewesen. Die Militärpolizei habe ihn vorgeladen und er hätte verhört werden sollen. Er sei daraufhin nach Idlib gereist, dies sei Rebellengebiet. Die syrische Armee sei aber immer näher gerückt und nur noch 10 km von seinem Heimatort entfernt gewesen. Deshalb habe er sich zur Ausreise entschieden.

Unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnismittel entschied der Senat, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt dem Kläger bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus oder eine andere staatliche Kontrollstelle allein wegen seiner Ausreise, seines Asylantrags und des damit verbundenen Aufenthalts in Deutschland eine politische Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe.

Der Kläger müsse des Weiteren nicht befürchten, von den syrischen Sicherheitskräften im Hinblick auf eine Entziehung vom Militärdienst verfolgt zu werden. Nach den zum maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Erkenntnissen zum Militärdienst in Syrien und dazu, wie sich der syrische Staat im Verlauf des Krieges zur Militärdienstpflicht syrischer Männer verhielt, sei die vom Gerichtshof der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen angenommene starke Vermutung einer Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund mangels Plausibilität jedenfalls widerlegt. Für den Kläger gelte, dass eine Verfolgung als nicht beachtlich wahrscheinlich anzusehen sei. Nach dem klägerischen Vortrag sei dieser weder zu oppositionellen Truppen übergelaufen, was eine regimfeindliche Gesinnung

in besonderem Umfang offenkundig hätte werden lassen, noch habe er die Armee während aktiver Kampfhandlungen verlassen. Besondere persönliche Umstände, die ihn in den Augen des syrischen Staates als regierungsfeindlich erscheinen lassen können, seien gerade nicht ersichtlich. Er sei somit als „einfacher“ Deserteur einzuordnen.

Schließlich sei eine politische Verfolgung des Klägers auch nicht im Hinblick auf seine Herkunft aus einem (vermeintlich) regierungsfeindlichen Gebiet oder seine sunnitische Religionszugehörigkeit beachtlich wahrscheinlich. Der Kläger habe in Bezug auf seinen Herkunftsort keine Umstände vorgetragen, die sich in seinem konkreten Fall als risikoe erhöhend darstellen. Nach Auswertung der Erkenntnislage bestehe für einen Rückkehrer allein wegen der Herkunft aus einem (vermeintlich) regierungsfeindlichen Gebiet in der Regel keine Rückkehrgefährdung.²⁵

Rechtsdokumentation

OVG Rheinland-Pfalz / Türkei: Kein Schutz aufgrund niederschwelliger Unterstützung für die HDP

Mit Urteil vom 4. März 2024 (Az. 13 A 10994/23. OVG) entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz, dass aufgrund niederschwelliger Unterstützung für die HDP keine flüchtlings- oder asylrechtlich relevante Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei drohe. Asylbegründend trug der Kläger vor, dass er sich für die HDP engagiert habe, ohne indessen deren Parteimitglied gewesen zu sein. In diesem Zusammenhang sei er nach dem Verteilen von Flugblättern von der türkischen Polizei festgenommen, vernommen und im Anschluss wieder freigelassen worden. Da die Polizei im Anschluss noch einmal zum Elternhaus des Klägers gekommen sei, um diesen erneut zu befragen, habe davon auch der Vater des Klägers erfahren, der die HDP aus religiös-politischen Gründen fundamental ablehne. Bei einer Rückkehr befürchte er, erneut von der Polizei verhaftet zu werden sowie von seinem Vater bedroht zu werden.

Das OVG entschied, dass dem Kläger keine individuelle Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Soweit er durch die türkische Polizei anlässlich des Verteilens von Flugblättern für die HDP über die Dauer von sechs Stunden festgenommen und befragt worden sei, mag er in diesem Zusammenhang grundsätzlich von Einzelhandlungen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 Variante 3 AsylG durch den türkischen Staat betroffen

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 5.3.2024 - 21 B 23.30059 - [MILo](#), abgerufen am 15.4.2024.

gewesen sein, die ihn zudem aufgrund eines flüchtlings- (und asyl-) relevanten Verfolgungsgrundes traf. Indessen erreichten diese Handlungen nicht die gemäß § 3a Abs. 1 AsylG notwendige Erheblichkeitsschwelle. Der Umstand, dass der Kläger nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden sei, spräche im Übrigen stichhaltig dagegen, dass der türkische Staat ein weitergehendes Strafverfolgungsinteresse an dem Kläger besäße. Auch sonst drohe dem Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei keine flüchtlings- oder asylrechtlich relevante Verfolgung aufgrund dessen niederschwelliger Unterstützung für die HDP, die sich konkret in der Verteilung von Flugblättern und der Teilnahme an Parteiveranstaltungen erschöpfe.

In Übereinstimmung mit der Erkenntnislage sieht der Senat ferner keine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Gruppenverfolgung einfacher HDP-Mitglieder oder – wie im vorliegenden Fall – gar bloßer Sympathisanten der Partei. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Türkei eine fallrelevante Gruppenverfolgung (allein) aufgrund dessen kurdischer Ethnie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde, lassen sich der Erkenntnismittellage, die lediglich eine allgemeine – indessen nicht eine asyl- oder flüchtlingsrelevante – Diskriminierung ethnischer Kurden in der Türkei beschreibt, ebenfalls nicht entnehmen. Hinsichtlich der Bedrohungen durch den Vater stehe dem Kläger schließlich eine wirksame innerstaatliche Schutzalternative in einer weiter entfernten Großstadt zur Verfügung.²⁶

Rechtsdokumentation

Neuerwerbungen der Bibliothek

Anforderungen an Verfolgungsfurcht in Anknüpfung an die politische Überzeugung: RL 2011/95/EU Art. 10 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2. - 1 Online-Ressource (5 Seiten). - In: Informationsbrief Ausländerrecht: InfAuslR. - (2024), Heft 3, Seite 121-125

Angenendt, Steffen [u.a.]: Endspurt bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten für die deutsche und europäische Asylpolitik. - September 2023. - 2023. - 1 Online-Ressource (8 Seiten)

Angenendt, Steffen [u.a.]: Die Externalisierung des europäischen Flüchtlingsschutzes: eine rechtliche, praktische und politische Bewertung aktueller Vorschläge. - März 2024. - Berlin: SWP, 2024. - 1 Online-Ressource (8 Seiten)

Beber, Bernd [u.a.]: Is intent to migration irregularly responsive to recent German asylum policy adjustments?. - March 2024. - Bonn: IZA - Institute of Labor Economics, 2024. - 1 Online-Ressource (25, 9 Seiten)

de Lange, Tesseltje; Falkenhain, Mariella: Precarity prevented or reinforced? Migrants' right to change employers in the recast of the EU Single Permit Directive. - 1 Online-Ressource (12 Seiten). - In: Frontiers in sociology. - 8 (2023)

Einstweiliger Rechtsschutz bei drohender Abschiebung; Schutz der Familieneinheit (Mutter eines Säuglings mit deutscher Staatsangehörigkeit): AEUV Art. 20; EMRK Art. 8; GRCh Art. 7; GG Art. 6; AufenthG § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 5, § 28; VwGO § 123. - 1 Online-Ressource (8 Seiten). - In: Informationsbrief Ausländerrecht: InfAuslR. - (2024), Heft 3, Seite 110-117

Gesetz zur Verbesserung der Rückführung. - 1 Online-Ressource (14 Seiten). - In: Deutschland: Bundesgesetzblatt / 1 - Online. - Nr. 54 (2024) vom 26.2.2024

Gleeson, Madeline: Unlocking CEDAW's Transformative Potential: Asylum Cases Before the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women. - 1 Online-Ressource (57 Seiten). - In: American Journal of International Law. - 118 (2024), Heft 1, Seite 41-97

Hadatsch, Florian; Brunner, Sabine: Neuer Leitfaden: Partizipation und Anhörung von Kindern im Asylverfahren. - 3 Seiten. - In: Asyl: Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis. - 39 (2024), Heft 1, Seite 26-28

Hadj Abdou, Leila; Kollar, Eszter: [14] Why failed asylum seekers should have a conditional right to stay:

²⁶ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.3.2024 - 13 A 10994/23.OVG - [MiLo](#), abgerufen am 15.4.2024.

an ethical guideline for policy debates. - 1 Online-Ressource (17 Seiten). - In: Comparative migration studies. - 12, Article number: 14 (2024)

Janda, Constanze: Migration und soziale Sicherheit - Rechtsprechungsbericht 2023. - 1 Online-Ressource (7 Seiten). - In: Informationsbrief Ausländerrecht: InfAuslR. - (2024), Heft 3, Seite 93-99

Kaniess, Nicolai: Abschiebungshaft: Rechtshandbuch für die Praxis. - 2. Auflage. - Baden-Baden: Nomos, 2024. - 352 Seiten. - ISBN 978-3-7560-1393-7

Kolb, Holger: Konnexitäten im neuen Erwerbsmigrationsrecht. - 1 Online-Ressource (4 Seiten). - In: Informationsbrief Ausländerrecht: InfAuslR. - (2024), Heft 3, Seite 99-103

Klaus, Sebastian: Jahresvisa für Ausbildungs- und Erwerbsmigration: keine Lösung. - 1 Online-Ressource (14 Seiten). - In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik: ZAR. - 44 (2024), Heft 1, Seite 3-16

Kutscher, Tamina: Stell dir vor, es ist Krieg, und du willst nicht hin. - 9 Seiten. - In: Ost-West: europäische Perspektiven. - 25 (2024), Heft 1, Seite 41-49

The right to work for asylum applicants in the EU: ECRE's analysis of the challenges faced by asylum applicants in realising the right to work in Europe. - January 2024. - Brussels: ecre, , 2024. - 1 Online-Ressource (13 Seiten)

Theurer, Thomas: Rechte Wutbürger, linke Gutmenschen und die gleichmütige Mitte?: ein empirisch-explorativer Blick auf asylpolitische Artikulationen unter besonderer Berücksichtigung emotionaler Kommunikationsaspekte. - 1 Online-Ressource (26 Seiten). - In: Conflict & communication online. - 19 (2020), Heft 1+2

Unanwendbarkeit des § 32 Abs. 3 AufenthG beim Kindernachzug zu beiden sorgeberechtigten Eltern teilen; Vorliegen nachzugsfähiger Aufenthaltstitel: AufenthG § 32 Abs. 1, Abs. 3. - 1 Online-Ressource (3 Seiten). - In: Informationsbrief Ausländerrecht: InfAuslR. - (2024), Heft 3, Seite 119-121

Wolf, Joachim: Die Rolle der Europäischen Kommission in der seit 2015 andauernden EU-Flüchtlingskrise. - 1 Online-Ressource (12 Seiten). - In: Juristenzeitung. - 73 (2024), Heft 6, Seite 221-232

Wohnungsbetretung zwecks Überstellung im Dublin III-Verfahren. - 1 Online-Ressource (5 Seiten). - In: DVBl.: Das Deutsche Verwaltungsblatt. - [139] (2024), Heft 6 vom 15.3.2024, Seite 354-358

Xhardez, Catherine; Dagher, Miryana: Uncovering disparities: temporary protection schemes in response

to the Ukraine crisis. - 1 Online-Ressource (8 Seiten). - In: Migration policy practice. - 13 (2024), Heft 1, Seite 41-48

Xue, Lin; Fong, Eric; Gu, Shafei: Local contact and sense of belonging to the host society among highly educated migrants. - 1 Online-Ressource (24 Seiten). - In: Journal of international migration and integration. - 25 (2024), Heft 1, Seite 61-84

Zill, Marielle O.: Navigating constraints, finding freedom: Exploring asylum seekers' access to urban arrival infrastructures. - 1 Online-Ressource (21 Seiten). - In: Urban geography - (2023)



Impressum

ISSN 2940-7001

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

04/2024

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg


E-Mail: [e-brief\(at\)bamf.bund.de](mailto:e-brief(at)bamf.bund.de)

<https://milo.bamf.de>

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

